

# Satzung des Wera Sportvereins e.V.

vom 26. August 2012

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wera Sportverein“. Die Abkürzung lautet WeraSV. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und des Sports aller Altersgruppen.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a. Jugendveranstaltungen.
  - b. Aktivierung Jugendlicher zu einem gesunden Lebensstil.
  - c. Motivierung Jugendlicher zu einem sportlichen Lebensstil.
  - d. Sportveranstaltungen, insbesondere Tanz, Fußball, Volleyball und Natursport.
- (3) Der Zweck wird unter anderem erfüllt durch:
  - a. Teilnahme an bzw. Organisation von Sportveranstaltungen.
  - b. Teilnahme an bzw. Organisation von Jugendveranstaltungen.
  - c. Organisation von Jugendfreizeiten und Ausflügen.
  - d. Durchführung regelmäßiger Trainingseinheiten und/oder Schulungen theoretischer und praktischer Art.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist in erster Linie nicht kommerziell und gewinnbringend tätig, sondern verfolgt in erster Linie selbstlose Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erlangen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

#### § 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordern.
- (3) Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie alle Vollmitglieder, Fördermitglieder nur Sitz. Ob die Mitgliederversammlung für Gäste offen ist, entscheidet der Vereinsvorstand.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b. Entlastung des Vereinsvorstands
  - c. Wahl der Vereinsleitung auf der Grundlage der Wahlordnung
  - d. Genehmigung des Haushaltsplans, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und andere Anträge
- (5) Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

#### § 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:
  - a. Planung des Haushaltes
  - b. Führung der Geschäfte und Verwaltung des Vereins; Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit
  - c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Planung von Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit; Erarbeitung von Initiativen zur Vereinsentwicklung
  - e. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - f. Erlass von Ordnungen für die Arbeit des Vereins

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vollmitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Recht, beratend mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der halbjährlich zu zahlen ist, und dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 9 Freiwilliger Austritt

Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## § 10 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Gründe für den Ausschluss sind:
  - a. vereinsschädigendes Verhalten jeder Art
  - b. ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- (2) Ausschlussanträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich und begründet dem Vorstand zuzuleiten. Der

Ausschlussantrag wird auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Antragsteller und Antragsgegner sind dabei gesondert einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach dem Bericht des Vorstands und der Stellungnahme des Antragsgegners. Einfache Stimmenmehrheit genügt.

- (3) Ausgeschlossene Mitglieder können eine neue Mitgliedschaft erwerben, wenn die Ausschlussgründe behoben sind. Zur Wiederaufnahme bedarf es der einfachen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde (Vereinsregister) oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Evangeliumskirche Glaubensgeneration Duisburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.